

1. Nachtragssatzung
zur Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des
Gutachterausschusses für die Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg
vom 01. Juli 2010

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag vom 29.06.2016 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
 „Wird eine nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung erbracht, die in der Gebührentabelle nicht enthalten ist, richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand.“
2. In § 5 Abs. 1 wird die Wörter „begonnen ist“ durch die Wörter „begonnen wurde“ ersetzt.

Artikel 2

Die Gebührentabelle zu § 4 erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENTABELLE
zur Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen
des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in €
1	<i>Erstattung von Gutachten</i> Die Höhe der Verwaltungsgebühr und die Erstattung anfallender Nebenkosten für die Erstellung von Verkehrswertgutachten im Sinne von § 193 Bau-Gesetzbuch (BauGB) sowie Stellungnahmen zum Verkehrswert richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz – JVEG) vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.	
1.1	<i>besondere Dienstleistungen</i> Für besondere Dienstleistungen, die in dieser Gebührentabelle nicht speziell aufgeführt sind, wird die Gebühr einzelfallbezogen nach dem Zeitaufwand erhoben (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung). Der Stundensatz bemisst sich nach dem JVEG in der jeweils geltenden Fassung; die Tätigkeit wird der Honorargruppe 6 „Bewertung von Immobilien“ zugeordnet. Abgerechnet wird je angefangene halbe Stunde.	
2.	<i>Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte</i>	
2.1	Schriftliche Bodenrichtwertauskunft für den ersten Bodenrichtwert je weiterer Bodenrichtwert	50 5

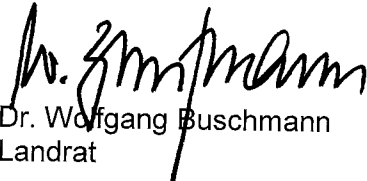
2.2	Auszug aus der Bodenrichtwertkarte inklusive Legende	50
2.3	Bodenrichtwertkarte und Übersichten über die Bodenrichtwerte	50 – 80
2.4	Bodenrichtwertkarten für den gesamten Bereich eines Gutachterausschusses	50 – 500
2.5	Bodenrichtwertkarte als digitale Daten	100 % von 2.3 bzw. 2.4
3.	<i>Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung</i>	
3.1	Grundgebühr	50
3.2	Zzgl. Gebühr je Kauffall	5
4.	<i>Auswertungen aus der Kaufpreissammlung (summarische Auskünfte)</i>	
4.1	Je Grundstücksart /Objektart: Für die erste Stichprobe, für jede weitere Stichprobe	50 20
5.	Grundstücksmarktbericht	
5.1	je Exemplar	50 – 80

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Schleswig, den 16/8.16

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat


Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat